

- d) Die historische Methode. Sie vergleicht die gesellschaftlichen Bedingungen zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsnorm mit denen zum Zeitpunkt der Anwendung, um daraus Rückschlüsse für den gegenwärtigen Inhalt der Norm zu ziehen.
- e) Die soziologisch-funktionelle Methode. Sie nutzt die Erklärungen zentraler Leitungsorgane der sozialistischen Gesellschaft zu den gegenwärtigen Erfordernissen, Funktionen und Aufgaben des Rechts, um daraus Folgerungen für den gegenwärtigen Sinn der Rechtsnorm abzuleiten.

Besondere Probleme tauchen auf, wenn über gesellschaftliche Verhältnisse rechtlich entschieden werden muß, für die keine unmittelbar zutreffende Rechtsnorm vorhanden ist. In diesen Fällen spricht man von Rechtslücken. Um dennoch entscheiden zu können, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Analogie angewandt werden. Mit ihrer Hilfe wird von übereinstimmenden oder ähnlichen Eigenschaften zweier Gegenstände und einer bekannten Eigenschaft des einen auf das Vorhandensein dieser Eigenschaft beim anderen geschlossen. Die analoge Anwendung von Rechtsnormen ermöglicht es, von übereinstimmenden oder ähnlichen Merkmalen zweier Sachverhalte und der für den einen Sachverhalt zutreffenden Rechtsnorm ausgehend, den nicht unmittelbar rechtlich geregelten Sachverhalt zu entscheiden. Analoge Rechtsanwendung ist nicht in allen Rechtszweigen möglich; im Strafrecht ist die Analogie verboten.